



Brüssel, 24. Juli 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
27. September 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DETERGENZIEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung:

- ¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.
- ² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).
- ³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.
- ⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen,

- die Einhaltung der Pflichten für Importeure zu gewährleisten,
- erforderlichenfalls Produktkennzeichnungen anzupassen und
- sicherzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der Bioabbaubarkeit von einem Labor durchgeführt werden, das von einem Mitgliedstaat anerkannt ist.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht:

- das allgemeine Chemikalienrecht der EU;
- EU-Vorschriften über gute Laborpraxis.

Gesonderte Mitteilungen zu diesen Themen werden derzeit ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien⁶ nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁷. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. PFLICHTEN FÜR IMPORTEURE

Gemäß Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 ist ein Hersteller die Person, die für das Inverkehrbringen eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids in der EU verantwortlich ist. Dieser Begriff bezieht sich nicht nur auf Produzenten, sondern auch auf Importeure.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 müssen Hersteller von Detergenzien oder von für Detergenzien bestimmten Tensiden in der EU niedergelassen sein; sie sind für die Übereinstimmung der Detergenzien oder der für Detergenzien bestimmten Tenside mit den Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums handelt es sich bei einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Hersteller nicht mehr um einen in der EU ansässigen Wirtschaftsakteur. Demzufolge wird ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur, der

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁶ ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1.

⁷ Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

Detergenzien oder für Detergenzien bestimmte Tenside aus dem Vereinigten Königreich in der EU in Verkehr bringt und bis zu diesem Zeitpunkt als Vertreiber galt, dann in Bezug auf diese Erzeugnisse ein EU-Importeur. Dieser Akteur muss daraufhin die Pflichten für Hersteller erfüllen.

2. KENNZEICHNUNG

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 müssen Detergenzien mit dem Namen und dem Warenzeichen des Wirtschaftsteilnehmers gekennzeichnet sein, der für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist.

War der Hersteller vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich niedergelassen, so ist die Kennzeichnung des Herstellers auf den Verpackungen, Etiketten und Begleitpapieren entsprechend zu ändern.

3. ANERKANNTE LABORS

Gemäß den Artikeln 3 und 4 sowie den Anhängen II, III, IV und VIII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 sind folgende Prüfungen erforderlich:

- Prüfung der primären Bioabbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien;
- Prüfung der vollständigen Bioabbaubarkeit (Mineralisierung) von Tensiden in Detergenzien;
- Prüfung im Rahmen der ergänzenden Risikobewertung für Tenside in Detergenzien.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 müssen diese Prüfungen von Labors durchgeführt werden, die von einem Mitgliedstaat anerkannt sind.⁸ Die Einhaltung dieser Anforderung wird für auf dem Markt befindliche Produkte kontrolliert.⁹

Bei Detergenzien, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht werden, müssen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 erforderlichen Prüfungen von einem in einem EU-Mitgliedstaat anerkannten Labor durchgeführt worden sein.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

⁸ Das Verzeichnis der anerkannten Labors ist (auf Englisch) abrufbar unter: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_en

⁹ Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹⁰

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹¹ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹²

Beispiel: Ein einzelnes Detergens, das von einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Hersteller vor Ablauf des Übergangszeitraums an einen im Vereinigten Königreich niedergelassenen Großhändler auf der Grundlage von Sicherheitsprüfungen verkauft wird, die von einem im Vereinigten Königreich anerkannten Labor durchgeführt wurden, kann auf der Grundlage dieser Prüfungen und ohne Anpassung der Kennzeichnung weiter in der EU vertrieben werden.

Weitere Informationen zum Begriff des Inverkehrbringens und zum Nachweis des Inverkehrbringens sind Teil B der Mitteilung „*Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte*“ vom 13. März 2020 zu entnehmen.¹³

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁴ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁵

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte

¹⁰ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹¹ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹² Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

¹³ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/notice_to_stakeholders_industrial_products.pdf.

¹⁴ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁵ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹⁷

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Ein in Nordirland in Verkehr gebrachtes Detergens muss der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 entsprechen.
- Ein aus Nordirland in die EU verbrachtes Detergens ist kein eingeführtes Produkt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.
- Ein Detergens, das aus einem Drittland oder aus Großbritannien nach Nordirland verbracht wird, ist ein eingeführtes Produkt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.
- Prüfberichte, die von einem in einem Mitgliedstaat anerkannten Labor erstellt wurden, sind in Nordirland gültig.
- Prüfberichte, die von einem Labor in Großbritannien erstellt wurden, das vom Vereinigten Königreich anerkannt ist, sind in Nordirland nicht gültig. Ein Labor in Nordirland kann jedoch unter bestimmten Umständen weiterhin Prüfberichte erstellen (siehe unten).

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist¹⁸;
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;¹⁹
- sich im Hinblick auf rechtmäßig in Nordirland in Verkehr gebrachte Produkte oder auf Bescheinigungen oder sonstige Tätigkeiten, die von im Vereinigten

¹⁶ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁷ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 23 des genannten Protokolls.

¹⁸ Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

¹⁹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Königreich ansässigen Stellen ausgestellt bzw. durchgeführt wurden, auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung beruft.²⁰

Im Einzelnen bedeutet dieser letzte Punkt unter anderem:

- Prüfberichte, die von einem Labor in Nordirland erstellt wurden, das vom Vereinigten Königreich anerkannt ist, sind nur in Nordirland gültig. Diese Berichte sind in der EU nicht gültig.²¹

Auf der Website der Kommission zum Chemikalienrecht (https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_en) sind allgemeine Informationen über Detergenzien (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

²⁰ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²¹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.